

Häufige Fragen und Antworten zur Allgemeinverfügung „Ausgangsbeschränkungen“ (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie)

Stand: 23. März 2020

Zu 1.

Frage:

Ist **Dauercamping** gestattet?

Antwort:

Nein, das ist kein triftiger Grund. Insbesondere wegen der gemeinschaftlichen Nutzung von Sanitär-Küchen und Spielplätzen.

Frage:

Ist der Betrieb von **Kantinen** gestattet?

Antwort:

Ja, soweit sie zur Versorgung von Betriebsangehörigen arbeitet und unter den Einschränkungen der AV „Verbot von Veranstaltungen“ vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5, Nr. 5, insbesondere Abstand von 1,5, Metern

Zu 2.1.

Frage:

Sind **Umzüge** als triftiger Grund anerkannt?

Antwort:

Umzüge sind nur dann möglich, wenn diese unaufschiebbar sind und zum Nachweis der auslaufende alte Mietvertrag mitgeführt wird, um die Notwendigkeit nachzuweisen. Die Zahl der Umzugshelfer darf 5 Personen nicht überschreiten.

Frage:

Ist die **Ausübung der Jagd** gestattet?

Antwort:

Sofern die Jagdausübung eine berufliche Tätigkeit darstellt ist sie zulässig.

Darüber hinaus: Sofern die Jagdausübung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Leib oder Eigentum, z.B. bei Wildunfällen oder bei Verdacht auf einen Fall von Afrikanischer Schweinepest, erforderlich ist, liegen ebenfalls triftige Gründe vor.

Zu 2.2.

Frage:

Ist die berufliche Tätigkeit von **Maklern** durch die Ausgangsbeschränkungen untersagt?

Antwort:

Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist aber jeder angehalten, die physischen sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der ohnehin bestehenden Kontakte zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Frage:

Ist die Tätigkeit auf einer Baustelle durch die Ausgangsbeschränkung untersagt?

Antwort:

Wie bei Maklern

Frage:

Sind **Montagefahrten in Fahrgemeinschaft** zulässig?

Antwort:

Montagefahrten sind grundsätzlich nach Ziffer 2.2 als berufliche Wege zulässig. Fahrgemeinschaften unter strikter Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen und aller übrigen Hygienevorschriften.

Frage:

Sind Wege zu einer **privaten Kinderbetreuung** wegen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit gestattet?

Antwort:

Ja, sofern die Ausübung beruflicher Tätigkeit erforderlich ist und eine anderweitige Kinderbetreuung weder in der häuslichen Gemeinschaft noch in einer Kindernotbetreuung möglich ist.

Frage:

Welche Dienst- und Handwerksleistungen sind zulässig?

Antwort:

Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer beruflichen Tätigkeit weiterhin nachgehen. Das ermöglicht auch Tätigkeiten mit Einzelterminen oder Vor-Ort-Termine bei Privatpersonen, die nicht in Einrichtungen leben.

Zu 2.7.

Frage:

Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen noch in Anspruch genommen werden?

Antwort:

Medizinische Versorgungsleistungen sowie der Besuch der Angehörigen der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies dringend erforderlich ist. Die Einschätzung darüber obliegt dem behandelnden Arzt. Im Übrigen regelt die Allgemeinverfügung Ausgangsbeschränkungen nicht, welche medizinischen Versorgungseinrichtungen tatsächlich geöffnet sind.

Frage:

Ist die Tätigkeit von **Heilpraktikern** eine medizinische Versorgungsleistung?

Antwort:

Ja, HP üben Heilkunde aus und erbringen daher eine medizinische Versorgungsleistung.

Zu 2.10

Frage:

Ist der Besuch des **Lebenspartners** innerhalb des FS SN zulässig?

Antwort:

Ja, siehe Ziffer 2.10 AV.

Frage:

Ist der Besuch des Lebenspartners außerhalb des Freistaates Sachsen zulässig?

Antwort:

Außerhalb Deutschlands nicht zulässig (geschlossene Landesgrenzen!)

Innerhalb Deutschlands in anderen Bundesländer:

Die Zulässigkeit ist abhängig von der jeweiligen Landesfestlegung. Wegen der dynamischen Situation bitte Information im jeweiligen Bundesland einholen (Internetauftritt des Landes)

Zu 2.13

Frage:

Was wird unter Sport und Bewegung im **Umfeld des Wohnbereichs** verstanden?

Antwort:

Die Beschränkung ist mit Blick auf das Ziel auszulegen, Infektionsketten durch die Minimierung von Ansteckungsmöglichkeiten zu unterbrechen. Wege sind auf ein Minimum zu begrenzen und Kontaktmöglichkeiten soweit möglich einzuschränken.

Ausflüge in Naherholungsgebiete sind grundsätzlich nicht gestattet. Erlaubt sind Spaziergänge oder Fahrradfahrten in die nähere Umgebung der Wohnung; Gänge und Fahrten zum Kleingarten, möglichst zu Fuß oder mit dem eigenen PKW. Ebenso erlaubt ist das Joggen auch im nicht fußläufig erreichbaren Stadtpark o.ä.

Frage:

Mit wieviel Personen ohne Angehörige des Hausstandes darf man sich im Freien treffen?

Antwort:

Sozialkontakte sollen zur eigenen Sicherheit soweit möglich minimiert werden. Gruppenbildungen sind daher unbedingt zu vermeiden. Am besten also mit keiner Person, maximal jedoch mit 4 Personen, sofern man allein unterwegs ist und mit Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern.

Gruppenbildung mit mehr als 5 Personen ist nicht gestattet.

Frage:

Weshalb sind **Treffen in kleinen Gruppen** verboten?

Antwort:

Damit Sie und andere gesund bleiben.

Frage:

Dürfen nur **Kleingärten** im Sinne des Kleingartengesetzes besucht werden?

Antwort:

Kleingärten und andere Gärten dürfen zur Erholung und zur gärtnerischen Nutzung besucht werden.

Frage: Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügung?

Antwort:

Die Kontrolle erfolgt durch Justiz, Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter.